

## **Regelungen bei Fehlzeiten** (vgl. § 43 SchulG NRW)

1. Wird Unterricht versäumt, so ist die Schule über das „Schulversäumnis Formular“ auf der Homepage zu informieren. Außerdem muss für alle Fehlzeiten spätestens innerhalb einer Woche eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest eingereicht werden. Dies gilt auch bei längerer Abwesenheit z. B. infolge eines Krankenhausaufenthaltes oder bei Brückentagen. Gegebenenfalls ist die Entschuldigung auf dem Postweg einzureichen. Ein verspätetes Vorlegen von Entschuldigungen oder Attesten führt nicht zur Rücknahme der als unentschuldigt festgestellten Fehlzeiten.

2. Entschuldigungen sollen gut lesbar auf einem DIN-A4-Blatt stehen und mit dem Namen der Schülerin/des Schülers, der Klassenbezeichnung, der Angabe der versäumten Unterrichtstage/-stunden, dem Grund des Versäumnisses sowie Datum und Unterschrift versehen sein. Bei Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen muss die Art der Erkrankung nicht angegeben werden. Allgemeine Formulierungen, z. B. „persönliche Gründe“, „familiäre Gründe/Probleme“ werden nicht anerkannt. Bei nicht volljährigen Schülern/-innen müssen die Entschuldigungen von einer/einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Schriftliche Entschuldigungen werden bei dem/der Klassenlehrer/in abgegeben. Sportatteste sind bei der Sportlehrkraft und eine Kopie bei dem/der Klassenlehrer/in einzureichen.

3. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Beleg fordern (§ 43,2 SchulG NRW). Bei Fehlzeiten während eines schulisch veranlassten Praktikums müssen die Praktikumeinrichtung und die Schule am ersten Fehltag informiert werden.

4. Bei wichtigen Terminen, die der Schülerin/dem Schüler vorab bekannt sind (Einladung zum Vorstellungsgespräch, Führerscheinprüfung - nicht Fahrstunde -, Gerichtstermin, wichtige Familienfeiern) muss die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte unmittelbar nach Bekanntwerden, spätestens jedoch eine Woche vor dem Anlass schriftlich einen Antrag auf Beurlaubung/Freistellung über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer stellen, andernfalls sind diese Fehlzeiten unentschuldigt. Termine bei Ämtern und Ärzten müssen außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind grundsätzlich nicht zulässig, in Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

5. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts ohne persönliche mündliche Abmeldung bei der Fachlehrkraft zählt als unentschuldigte Fehlzeit. Auch bei Abmeldungen ist selbstverständlich eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

6. Wird eine Klassenarbeit entschuldigt versäumt, so kann von der Fachlehrkraft ein Nachschreibetermin anberaumt werden; ggf. wird die Arbeit auch an einem der allgemeinen Nachschreibetermine der Schule nachgeholt. Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, sich umgehend bei der Fachlehrkraft über den vorgesehenen Nachschreibetermin zu informieren.

7. Die Schülerin/Der Schüler achtet im eigenen Interesse bei verspätetem Eintreffen darauf, dass die unterrichtende Fachlehrkraft die Anwesenheit ab dieser Stunde im Klassenbuch vermerkt. Sonst könnte fälschlicherweise der ganze Tag als versäumt gezählt werden.

## Konsequenzen unentschuldigter Fehlers

1. Alle Fehlzeiten, entschuldigte wie unentschuldigte, werden von dem/der Klassenlehrer/in dokumentiert.
2. Eine unentschuldigter versäumte Klassenarbeit wird mit ungenügend bewertet.
3. Unentschuldigter versäumte Unterrichtsstunden sind nicht erbrachte Leistungen und daher mit der Note „ungenügend“ bei den sonstigen Leistungen zu bewerten.
4. Häufiges Fehlen (auch in einzelnen Fächern) kann sich negativ auf die Leistungsbewertung im Bereich sonstige Leistungen auswirken. Dies kann die Versetzung oder den Abschluss gefährden.
5. Für volljährige, nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen/Schüler gilt: Werden innerhalb von 30 Tagen mehr als 20 Schulstunden unentschuldigter versäumt, so kann die Schülerin/der Schüler ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden.
6. Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht schulpflichtige Schülerin/der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigter fehlt (vergl. § 47 Abs. 1.8 SchulG NRW).